

Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis

Gem. §§ 5, 30 Hessische Landkreisordnung vom 01. April 2005 (GVBl I S.183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 2020 (GVBl. I S. 573) i.V.m. §§ 23ff und § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Kindertagespflege soll die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Eltern dabei helfen, die Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag in Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Um den gesetzlichen Auftrag gewährleisten zu können, ist der Main-Taunus-Kreis verpflichtet, bedarfsgerecht Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dazu muss der Main-Taunus-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den effizienten Einsatz der Ressourcen das Betreuungsangebot in Qualität und Quantität sichern, ausbauen, weiterentwickeln und optimieren. Die Regelungen des Main-Taunus-Kreises zur Kindertagespflege sind geleitet von dem Ziel und dem Anspruch, dort gute, an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Erziehung, Bildung und Betreuung zu ermöglichen und das Wohl der Kinder in der Kindertagespflege bestmöglich zu sichern und zu schützen.

Das Angebot der Kindertagespflege ist begründet und geregelt insbesondere durch das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Die Ausgestaltung der Kindertagespflege fußt darüber hinaus auf dem Regelwerk der UN-Kinderrechtskonvention und den Leitgedanken des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege. Die auf den Kinderschutz bezogenen gesetzlichen Regelungen insbesondere des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gelten auch für die Kindertagespflege.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Main-Taunus-Kreis vermittelt qualifizierte Tagespflegepersonen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die vermittelten Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem zuständigen Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen aus. Sie haben in qualifizierten Lehrgängen vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege erworben und sie bilden sich kontinuierlich fort.
- (2) Die Kindertagespflege wird durch den Main-Taunus-Kreis entsprechend den gesetzlichen Regelungen leistungsgerecht vergütet.
 - Der Main-Taunus-Kreis zahlt monatliche leistungsgerechte laufende Geldleistungen pro Betreuungsstunde entsprechend den vereinbarten und bewilligten Wochenstunden an die Tagespflegeperson.
 - Der Main-Taunus-Kreis erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung zur Gänze sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte entsprechend den Regelungen des § 23 SGB VIII.
 - Der Main-Taunus-Kreis zahlt eine pauschale Vergütung für mittelbare pädagogische Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden.

Für die weiteren Regelungen zu den laufenden Geldleistungen gelten die Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern, ein Elternteil oder sonstige sorgeberechtigte Personen, die die Tagespflegeleistungen für das Kind in Anspruch nehmen, haben Kostenbeiträge zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt 2,00 € für jede vom Main-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde. Die wöchentlichen Betreuungszeiten werden zwischen der Tagespflegeperson und den die Tagespflege in Anspruch nehmenden Eltern, Elternteilen oder sonstigen sorgeberechtigten Personen vereinbart und beim Main-Taunus-Kreis zur dortigen Prüfung und Bewilligung beantragt.
Der Kostenbeitrag wird aufgrund der vom Main-Taunus-Kreis bewilligten Wochenstunden für jeden Betreuungsmonat berechnet. Jeder Monat wird mit 4,33 Wochen berechnet. Die wöchentlichen Betreuungszeiten werden auf volle Stunden kaufmännisch auf- und abgerundet.
- (3) Kein Kostenbeitrag ist zu entrichten
 - a) für die vom Main-Taunus-Kreis gezahlte Vergütung der mittelbaren pädagogischen Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung,
 - b) für die Betreuung in Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt,
 - c) im Falle von Betreuungsausfällen durch Quarantäneanordnungen, Betretungsverbote oder Tätigkeitsuntersagungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Der Kostenbeitrag wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Es gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

Für die Regelung des Kostenbeitrags bei Urlaub und Krankheit und für die weiteren Regelungen zu den Kostenbeiträgen gelten die Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII.

§ 3 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4 Übergangsregelung

Die am 22. Februar 2021 beschlossene Satzung und die dazugehörigen Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII gelten ab dem Inkrafttreten für die zu dem Zeitpunkt laufenden und für die ab dann erfolgenden Bewilligungen laufender Geldleistungen und Erhebungen von Kostenbeiträgen.

Die Regelung nach § 2 Absatz (3) Nummer b) gilt davon abweichend rückwirkend ab dem 01.01.2021. Die Regelung nach § 2 Absatz (3) Nummer c) gilt davon abweichend rückwirkend ab dem 25.05.2020.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

(Michael Cyriax)
Landrat

Hofheim, den 23. Februar 2021